



## Was uns beschäftigt

Ausgabe 4 | Juli 2016

### | HOCHSCHULRECHT

#### Akkreditierung von Studiengängen

**Entscheidung:** Das Bundesverfassungsgericht hat die gegenwärtigen Regelungen zur externen Evaluation von Studiengängen durch Akkreditierungsagenturen für verfassungswidrig erklärt (Az.: 1 BvL 8/10). Die Entscheidung betraf eine staatlich anerkannte Hochschule in Nordrhein-Westfalen, sie ist aber auch für staatliche Hochschulen in allen Bundesländern maßgebend. Danach hat der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen über Studiengänge selbst zu regeln und muss vor allem die Wissenschaftler und Hochschulen, die die Studiengänge durchführen, in die Qualitätssicherung einbeziehen.

**Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Herrmann zu den Folgen:** Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts wird die deutsche Hochschullandschaft verändern. Alle Bundesländer müssen bis zum 1.1.2018 die Evaluierung von Studiengängen verfassungskonform in ihren Hochschulgesetzen neu regeln. Dabei geht es nicht nur um die Ergänzung eines Absatzes, sondern um die Konzeption neuer Verfahren. In diese Prozesse müssen die lehrenden Wissenschaftler auch ihre fachliche Perspektive und Expertise stärker einbringen dürfen, vor allem wenn es um die Definition der Bewertungsmaßstäbe und Prüfschritte geht.

**Seine Empfehlungen:** Um die gegenwärtige Akkreditierungsbürokratie zu überwinden, müssen sich die Hochschulen aktiv um die Entwicklung und Ausgestaltung geeigneter Qualitätssicherungsinstrumente bemühen und den Landesgesetzgebern praktikable Lösungsvorschläge präsentieren. So sollten die Fristen zur Reakkreditierung von Studiengängen deutlich länger gestreckt werden, damit die Hochschulen ihre Änderungen an Studiengängen beobachten und auswerten können.

Eine detaillierte Analyse der Entscheidung und Folgen hat Prof. Dr. Herrmann veröffentlicht in der nächsten Ausgabe der „Zeitschrift für deutsches und europäisches Wissenschaftsrecht“ (WissR). DOMBERT Rechtsanwälte beraten mehrere Hochschulen zu dienst- und hochschulrechtlichen Fragestellungen.

#### Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben unseren Rundbrief weiter entwickelt: Neben den Meldungen über das breite Spektrum unserer Beratungspraxis im öffentlichen Recht möchten wir Ihnen zukünftig wichtige Entscheidungen oder Gesetzesvorhaben vorstellen, die uns und unsere Mandanten beschäftigen werden. In dieser Ausgabe setzt sich Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Herrmann mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Akkreditierung von Studiengängen auseinander. Denn schon heute steht fest: Die Hochschullandschaft wird sich verändern.

Darüber hinaus stellen wir Ihnen wieder ein weiteres Gesicht unserer Kanzlei vor: Lernen Sie in diesem Rundbrief Dr. Dominik Lück kennen. Er arbeitet seit 2013 in unserer Kanzlei und beschäftigt sich vor allem mit kommunalrechtlichen Fragen.

Wir haben jedoch nicht nur den Rundbrief, sondern auch unsere Homepage überarbeitet. Die Seite ist jetzt für Sie noch aktueller, übersichtlicher und informativer gestaltet. Schauen Sie einfach mal hinein.

Ihre DOMBERT Rechtsanwälte

## Aktuelle Meldungen

Ausgabe 4 | Juli 2016

### | IMMISSIONSSCHUTZRECHT

#### OVG Münster kippt Präklusionsvorschrift

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat die Vorschriften für immissionsrechtliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung im Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG) für europarechtswidrig und damit nicht anwendbar erklärt (Az.: 8 B 1341/15). In seinem Beschluss bezieht sich das Gericht auf ein jüngeres Urteil des Europäischen Gerichtshofes, mit dem dieser nationale Präklusionsvorschriften im Umweltrechtsbehelfsgesetz und Verwaltungsverfahrensgesetz gekippt hatte (Az.: C-137/14). Damit können Kläger auch nach Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung noch Einwendungen gegen Vorhaben erheben. Erstmals überträgt das OVG Münster nun die Grundsätze dieser EuGH-Entscheidung auch auf das immissionsrechtliche Genehmigungsverfahren. „Diese Entscheidungen eröffnen Gegnern einen wesentlich größeren Spielraum, um gegen Investitionen vorzugehen“, sagt Rechtsanwältin Dr. Daniela Schäfrich. DOMBERT Rechtsanwälte vertreten in dem vorliegenden Verfahren den Betreiber eines Schweinehaltungsbetriebes in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung weiterer Aufzuchtanlagen sowie für einen Güllehochbehälter. Ein Nachbar hatte im Eilverfahren die sofortige Aufhebung der Genehmigung beantragt. Dem folgte das OVG Münster jedoch nicht: Es erklärte die Beschwerde wegen der unanwendbaren Präklusionsvorschriften zwar für zulässig, wies sie jedoch im Ergebnis als unbegründet zurück.

### | KOMMUNALRECHT

#### Protokolle informeller Fraktionssitzungen sind tabu

Ein Stadtverordneter einer Kleinstadt in der Nähe Berlins darf nicht in die Protokolle so genannter informeller Fraktionssitzungen aus der vorangegangenen Wahlperiode einsehen. Das hat das Verwaltungsgericht Potsdam jetzt entschieden (Az.: VG 1 K 375/15). Nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg haben Gemeindevertreter einen Anspruch auf Auskunft und Akteneinsicht in allen Angelegenheiten, die der Kontrolle der Verwaltung dienen (§ 29 BbgKVerf). Das gilt aber nicht für Protokolle informeller Fraktionssitzungen. Sie sind nicht der Verwaltung, sondern der Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung zuzuordnen. Das Einsichtsrecht diene nicht dazu, „allein Material gegen eine politisch nicht genehme Verwaltung“ zu erhalten, so das Gericht. Es stellte darüber hinaus klar, dass das Akteneinsichtsrecht nach der Kommunalverfassung nur auf Vorgänge mit Bezug zur aktuellen Wahlperiode beschränkt ist. Beides traf auf die gewünschten Unterlagen in dem vorliegenden Fall nicht zu. „Die Fragen der Akteneinsicht haben in der Vergangenheit für erhebliche Rechtsunsicherheit bei den Kommunen gesorgt. Das Urteil schafft deutlich mehr Klarheit in wesentlichen Fragen“, sagt Rechtsanwalt Dr. Dominik Lück, der in diesem Verfahren die Stadt vertreten hat.

### | WINDENERGIERECHT

#### Grundstücksbesitzer müssen fremde Leitungen dulden

Eigentümer müssen fremde Kabel und Leitungen auf ihrem Grundstück dulden, soweit die Leitungen tief genug verlegt wurden und die Nutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen. Das hat das Brandenburgische

12.07.2016

#### Vorläufige Maßnahmen im Beamtendisziplinarrecht

**Referent:** Prof. Dr. Klaus Herrmann  
**Veranstalter:** Deutsche Richterakademie, Berliner Allee 7, 54295 Trier  
**Ort:** Wustrau

15.07.2016

#### Vergabeverfahren und Fördermittelrecht: Rechtliche Hinweise für Kommunen

**Referent:** Rechtsanwalt Dr. Benjamin Grimm, L.L.M. (Dublin), Rechtsanwältin Laura Scharfenberg  
**Veranstalter:** DOMBERT Rechtsanwälte  
**Ort:** Potsdam

17.08.2016

#### Einvernehmen der Gemeinde: Die Rolle der Gemeinde im Bauleitplanungs- und Genehmigungsverfahren

**Referent:** Rechtsanwalt Prof. Dr. Matthias Dombert  
**Veranstalter:** Gemeinde- und Städtebund Thüringen  
**Ort:** Erfurt

01.09.2016

#### Aufbauseminar Städtebauliche Verträge - Vertragsgestaltung

**Referent:** Rechtsanwalt Janko Geißner  
**Veranstalter:** Gemeinde- und Städtebund Thüringen  
**Ort:** Erfurt

13.09.2016

#### Die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

**Referent:** Rechtsanwalt Dr. Helmar Hentschke  
**Veranstalter:** Sächsisches Staatsministerium für Umwelt & Landwirtschaft  
**Ort:** Reinhardtsgrimma

## Aktuelle Meldungen

Ausgabe 4 | Juli 2016

Oberlandesgericht (OLG) bestätigt (Az.: 5 U 2015). Der von DOMBERT Rechtsanwälte vertretene Windparkbetreiber hatte sich dagegen gewehrt, eine Stromkabeltrasse zu entfernen, die unterhalb eines nicht mehr genutzten und zurückgebauten Bahndammes zu seinem Windpark führte – mit Erfolg. Wie schon die Vorinstanz vertrat auch das OLG die Auffassung, dass der neue Eigentümer dies zu dulden habe. Die Kabel befänden sich in ausreichender Tiefe – in diesem Fall 2,50 m unterhalb der Erdoberfläche. Von einer zukünftigen Bebauung sei nicht auszugehen, da das Grundstück im Außenbereich läge. Zudem habe der jetzige Eigentümer nicht hinreichend erklären können, inwiefern die Leitungen die Nutzung seines Grundstücks beeinträchtigen. „Es kommt häufiger vor, dass Eigentümer fremde Leitungen und Kabel auf ihrem Grund beseitigen lassen wollen. Es ist zu begrüßen, dass sie dafür ganz konkrete Gründe vorbringen müssen, wie das Gericht in seinem aktuellen Urteil betont“, sagt Rechtsanwalt Dr. Jan Thiele.

#### | KOMMUNALRECHT UND PLANUNG OVG lehnt Aussetzung des Landesentwicklungsplans ab

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin Brandenburg hat den Antrag auf Außervollziehung des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg überraschend abgelehnt (Az.: 10 S 16.15). Diesen Antrag hatten DOMBERT Rechtsanwälte für 28 brandenburgische Gemeinden im Juli 2015 gestellt und sich dabei auf das Urteil des OVG vom 16. Juni 2014 berufen (Az.: 10 A 8/10). Dort hatte der auch im jetzigen Verfahren zuständige Senat – ebenfalls auf Antrag einer von DOMBERT Rechtsanwälte vertretenen Gemeinde – den Plan für unwirksam erklärt und festgestellt, dass die Landesregierung Mängel bei der Aufstellung der Verordnung nicht einfach durch erneute Bekanntgabe heilen könne. Auch die Verwaltungsgerichte Cottbus und Potsdam folgten in zwei Entscheidungen dieser Rechtsauffassung. In seinem aktuellen Beschluss hat der Senat seine früheren Einschätzungen jetzt relativiert. „Er geht nunmehr davon aus, dass der Landesentwicklungsplan im ergänzenden Fehlerbehebungsverfahren wirksam geheilt werden konnte“, erklärt Rechtsanwalt Dr. Dominik Lück. Der strittige Landesentwicklungsplan schränkt die Gemeinden in ihrer Planungshoheit erheblich ein, zum Beispiel beim Ausweis neuer Wohngebiete. Damit verbunden sind auch finanzielle Nachteile. „Es ist bedauerlich, dass der Senat mit dem Beschluss den Interessen der Landesregierung eine größere Bedeutung zumisst als den gegenläufigen Belangen der Gemeinden“, so Dr. Lück.

#### | WINDENERGIERECHT Vorgaben zur Einhaltung der Abstandsflächen gelockert

Ein aktuelles Urteil des Verwaltungsgerichts Halle erleichtert unter Umständen die Standortplanung für Windkraftanlagen in Sachsen-Anhalt. Eine Gemeinde hatte die Erteilung einer Baulast für ihr im Abstandsflächenkreis der Windenergieanlage gelegenes Grundstück verweigert. Der Landkreis wollte daraufhin die Genehmigung nicht erteilen. Das Gericht entschied nunmehr zugunsten des von DOMBERT Rechtsanwälte vertretenen Windkraftprojektierers: Seinem Antrag auf eine Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften nach § 66 Abs. 1 BauO LSA sei zuzustimmen und die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen (Az.: 2 A 97/15 HAL).

14.09.2016

#### Ausweg Dienstunfähigkeit - Rechtssicherer Umgang mit erkrankten Beamten

**Referent:** Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Herrmann

**Veranstalter:** vhw - Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V.

**Ort:** Frankfurt a.Main

16.09.2016

#### Novellierung der TA-Luft

**Referent:** Rechtsanwalt Dr. Helmar Hentschke

**Veranstalter:** Industrierberatung Umwelt GmbH & Co. KG

**Ort:** Wistedt

22.09.2016

#### Wege- und Leitungsrechte für Erneuerbare-Energien-Anlagen

**Referent:** Rechtsanwalt Janko Geßner

**Veranstalter:** Gemeinde- und Städtebund Thüringen

**Ort:** Erfurt

26.09.2016

#### Aktuelle Rechtsprechung zur Bewertung von Gerüchen

**Referent:** Rechtsanwalt Dr. Helmar Hentschke

**Veranstalter:** BEW - Das Bildungszentrum für die Ver- und Entsorgungswirtschaft GmbH

**Ort:** Essen

05.10.2016 / 06.10.2016

#### Ausweg Dienstunfähigkeit - Rechtssicherer Umgang mit erkrankten Beamten

**Referent:** Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Herrmann

**Veranstalter:** vhw - Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V.

**Ort:** Stuttgart / Nürnberg

## Aktuelle Meldungen

Ausgabe 4 | Juli 2016

In seiner Entscheidung berücksichtigte das Verwaltungsgericht die Rechtsprechung anderer Oberverwaltungsgerichte zur Abstandsflächenverkürzung bei Windenergieanlagen. Danach haben die Schutzziele des Abstandsflächenrechts im landwirtschaftlichen Außenbereich in der Regel weniger Gewicht als im bebauten Innenbereich. Vielmehr komme es auf den konkreten Einzelfall an. Die erforderliche atypische Fallgestaltung kann auf der Eigenart der Windkraftanlage oder auf Besonderheiten des Grundstücks beruhen. Nach Auffassung des Gerichts gebe es kaum Grundstücke, die gemäß ihrer Größe und ihrem Zuschnitt die Einhaltung der eigentlich gebotenen Abstandsflächen für die im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen ermöglichen. Dabei berücksichtigte das Gericht auch, dass sich der Standort für die geplante Windenergieanlage in einem regionalplanerischen Vorranggebiet befand. „Nach bisheriger Verwaltungspraxis wurden solche Abweichungen in Sachsen-Anhalt nur höchst selten gewährt“, erläutert Rechtsanwalt Janko Geßner. Nunmehr sollte für den Fall, dass der Abstandsflächenkreis nicht vollständig gesichert werden konnte, ein Antrag auf Erteilung einer Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA unter Verweis auf das Urteil des VG Halle gestellt werden.

## | KOMMUNALRECHT

**Späte Rüge von Verfahrensfehlern erlaubt?**

In der Auseinandersetzung um einen Bebauungsplan hat das Bundesverwaltungsgericht die Revision zugelassen. Der von DOMBERT Rechtsanwälte vertretene Antragsteller plant, auf seinem Grundstück in einer niedersächsischen Gemeinde eine Anlage für die Schweinehaltung zu errichten. In der Erstinstanz hatte das Oberverwaltungsgericht Lüneburg unter anderem anerkannt, dass es Fehler bei der Bekanntmachung des Bebauungsplans gegeben habe, diese aber mangels Rüge für unbeachtlich erklärt (Az.: 12 KN 265/13). Dagegen wehrte sich der Antragsteller mit Hilfe von DOMBERT Rechtsanwälte mit Erfolg: In dem Revisionsverfahren ist nun zu klären, ob der Antragsteller auch nach Ablauf der Jahresfrist noch Verfahrensfehler rügen kann – entgegen der bislang nationalen Rechtslage. Es wird zu prüfen sein, ob diese nationalen Vorschriften mit den europarechtlichen Vorgaben in Einklang stehen. Der Europäische Gerichtshof hatte erst im Herbst 2015 die Unvereinbarkeit anderer nationaler Präklusionsvorschriften mit dem Unionsrecht festgestellt (Az.: C-137/14). Die Klärung dieses Falls ist auch für eine Vielzahl von Bebauungsplänen von Bedeutung, die im Hinblick auf Umweltinformationen nicht den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts genügen.

**So erreichen Sie uns:****DOMBERT Rechtsanwälte**

Mangerstraße 26 | 14467 Potsdam

Tel.: 0331 - 620 42 70

E-Mail: [rundbrief@dombert.de](mailto:rundbrief@dombert.de)

Fax: 0331 - 620 42 71

Internet: [www.dombert.de](http://www.dombert.de)**Wir stellen uns vor****Dr. Dominik Lück**

Für Politik hat sich Dr. Dominik Lück schon früh begeistert. Das Interesse an den Zusammenhängen zwischen Staat und Politik hat ihn dazu bewogen, Jura zu studieren – immer mit einem öffentlich-rechtlichen Schwerpunkt. Prägend für seine Berufswahl war gegen Ende seines Studiums die Tätigkeit in einer Kanzlei, die zahlreiche Gegner des geplanten Flughafens Berlin-Brandenburg vertrat. Mit anderen Studenten bereitete Lück damals das Rubrum der mehr als 1000 Kläger vor. Er erlebte spannende Versammlungen mit den Mandanten und reiste gemeinsam mit dem Anwalt zur Verhandlung zum Bundesverwaltungsgericht – in einem Mercedes Sprinter, randvoll mit Akten, wie er sich erinnert. Danach stand für ihn fest: Ich werde Anwalt. Nach Promotion und Referendarzeit in Berlin arbeitet er seit 2013 bei DOMBERT Rechtsanwälte. In der Sozietät beschäftigt er sich vor allem mit kommunalrechtlichen Themen, darunter auch mit Fragen des Datenschutzes. An seinem Beruf reizt den jungen Familienvater vor allem, dass er im Zusammenhang mit der rechtlichen Beratung seiner Mandanten strategische Lösungen entwickeln und auf diese Weise Politik mitgestalten kann.

[» zum Lebenslauf](#)